

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Rates
am Donnerstag, 14. März 2024,
Campus Stadtwerke Arnsberg, Nedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:12 Uhr

Anwesend

Bürgermeister
Bittner, Ralf Paul

Bach, Elisa
Baganz, Christina
Becker, Christine
Bettsteller, Uwe
Bittner, Martin
Blume, Peter
Bordieck, Florian
Bormann, Elisabeth
Brandt, Anna Lena
Dietzel, Frank
Eickel, Richard
Falcone, Anna
Helbing, Peter
Henkel, Thorsten
Hieronymus, Margit
Hillebrand, Christoph
Hoffmann, Ursula
Humpe, Klaus
Hunecke, Jochem
Hunke, Matthias
Jerusalem, Nicole
Kaiser, Jürgen
Dr. Kaiser, Marcel
Dr. Kempen, Stefan
Krengel, Chantal
Kurzius, Matthias
Neuhaus, Frank
Peters, Michael
Post, Lars

Prachtel, Markus
Recksiek, Annika
Ruhnert, Werner
Rüther, Frank
Dr. Schäfer, Wolfgang
Schmidt, Christoph
Sedlaczek, Andreas
Stodollick, Gerd
Strauß, Otto
Stüttgen, Gerd
Towara, Birgit
Verspohl, Verena
Vollmer-Lentmann, Julia
Wagner, Daniel
Dr. Webers, Gerhard
Werker, Felix
Wrede, Paul
Zimmermann, Janis

ab 17:42 Uhr

abwesend

Babic, Tomislav
Dieck, Andreas
Nagel, Theo-Josef
Posta, Andreas
Ufer, Dirk

Schriftführung

Eckhardt, Kirsten

Aus der Verwaltung

Blesel, Petra
Bohland, Andreas
Freitag, Jörg
Heckmann, Kirsten
Heseler, Yvonne
Hilverling, Christopher
Jaekel, Lena
John, Michael
Koch, Martina
Meier, Horst
Miller, Gernot
Dr. Plass, Birgitta
Püttschneider, Katrin
Schäferhoff, Rainer
Schuon, Katja
Vogel, Oliver
Witte, Sebastian

Gleichstellungsbeauftragte
Geschäftsbereichsleitung 9.3
Geschäftsführung Stadtwerke Arnsberg
Bürgermeisterreferatsleitung
Geschäftsbereichsleitung 5
Erster Beigeordneter
Mitarbeiterin 1.0.2
Dezernatsleitung 3 und Jugendamtsleitung
Fachdienstleitung 6.4
Fachdienstleitung 9.4
Geschäftsführung wfa
Dezernatsleitung 4
Mitarbeiterin 2.5
Stadtkämmerer
Referatsleitung 7
Geschäftsführung Stadtwerke Arnsberg
Referatsleitung N

TAGESORDNUNG

- Übersicht -

Seite:

1.	Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit	6
2.	Äußerungen zur Niederschrift über die letzte Ratssitzung vom 07.12.2023	6
3.	Personelle Änderungen in Gremien	6-8
4.	25/2024 Bestellung eines neuen Ortsheimatpflegers für den Bezirk Herdringen	8
5.	1/2024 Stiftung Amt Hüsten hier: Neuwahl von Stiftungsratsmitgliedern	8
6.	15/2024 Entsendung von Vertretern in Drittorganisationen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten hier: Bestellung eines Mitgliedes aus dem Kreis der Dienstkräfte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT (SIT)	8
7.	38/2024 Dringlichkeitsentscheidung Teilnahme am Landeswettbewerb "ways2work" mit dem Projekt "Nachhaltige Pendlermobilität in Arnsberg und Lippstadt"	8
8.	213/2023 Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Arnsberg - ABK 2024-2029 7. Fortschreibung	8-9
9.	31/2024 Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG" für das Wirtschaftsjahr 2024	9-10
10.	39/2024 Rechenschaft gem. § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW; Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie Vorlage des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung 2022 durch die "Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft"	10
11.	27/2024 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder - Stellplatzsatzung - vom 22.07.2022	11-14
12.	43/2024 Vergaberichtlinie der Stadt Arnsberg zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten (§ 171b des Baugesetzbuches), Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“	14-17

13.	12/2024 Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gem. § 25 Abs. 1Nr. 2 BauGB für den Bereich Wildshausen im Stadtbezirk Oeventrop	18
14.	20/2024 Arnsberger Modell Baukultur Beirat für Stadtgestaltung Änderung der Geschäftsordnung	18
15.	23/2024 OGS im Wandel – auf dem Weg zum Rechtsanspruch ganztägiger Betreuung in Grundschulen Stand der Entwicklungen zur offenen Ganztagsbetreuung in Arnsberg	18
16.	185/2023 Fortschreibung des Masterplans Kita 2023	18
17.	21/2024 Bildung von Eingangsklassen an städt. Grundschulen für das Schuljahr 2024/25	18-19
18.	30/2024 Männerberatung entwickeln Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2023	19-20
19.	22/2024 2. Bürger:innenrat Arnsberg - Ergebnisse	20
20.	34/2024 Weiterentwicklung des Technologiebeirates Smart City	20
21.	Fraktionsanträge	20-22
21.1	Zusätzliche Renaturierungsmaßnahmen am Baumbach -Antrag der FDP-Fraktion vom 07.12.2023-	20
21.2	Lehrerinnen und Lehrer stärken - Kinder und Jugendliche stärken - unsere Demokratie stärken -Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion B'90/Die Grünen vom 16.12.2023-	20-21
21.3	Fahrradparkplätze in allen städtischen Tiefgaragen und Parkhäusern -Antrag der Fraktion B'90/Die Grünen vom 16.01.2024-	21
21.4	Konsequenzen aus dem Prüfbericht der Südwestfalen-IT -Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2024-	21
21.5	Umfeldverbesserung Binnerfeld hier: Aufwertung der Sporthalle Binnerfeld am Spielplatz am Albert-Schweizer-Weg -Antrag der FDP-Fraktion vom 19.02.2024-	21
21.6	Umfeldverbesserung Binnerfeld hier: Lückenschluss der Lärmschutzwand -Antrag der FDP-Fraktion vom 19.02.2024-	21

21.7	Bessere Anbindung des Klinikums an den ÖPNV -Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2024-	21-22
21.8	Einrichtung von Schulstraßen im Stadtgebiet -Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion B´90/Die Grünen und FDP-Fraktion vom 04.03.2024-	22

I. Öffentlicher Sitzungsteil

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der anwesenden Ratsmitglieder, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Ralf Paul Bittner stellt die anwesenden Ratsmitglieder, die ordnungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

An dieser Stelle wird die Tagesordnung entsprechend der den Ratsmitgliedern vorliegenden Nachtragseinladung um den Tagesordnungspunkt

21.8. Einrichtung von Schulstraßen im Stadtgebiet, -Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion B'90/Die Grünen und FDP-Fraktion vom 04.03.2024-

ergänzt.

Herr Bittner teilt zum Verfahren zu dem o.g. verfristeten eingegangenen Antrag mit, dass hierzu im Vorfeld interfraktionelle Vorgespräche stattgefunden hätten. Der Antrag werde im regulären Sitzungslauf nach den Osterferien in den Ausschüssen beraten, da im optionalen Sitzungslauf die zu beteiligenden Fachausschüsse nicht tagen würden.

2. Äußerungen zur Niederschrift über die letzte Ratssitzung vom 07.12.2023

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die Ratssitzung vom 07.12.2023 werden keine Einwendungen erhoben.

3. Personelle Änderungen in Gremien

1. Der Rat beschließt einstimmig folgende personelle Umbesetzungen:

a. auf Antrag der **SPD-Fraktion**

<u>Gremium</u>	<u>Funktion</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Stadtwerke Arnsberg GmbH Aufsichtsrat	Mitglied	Matthias Giese	Markus Ebert
Stadtwerke Arnsberg GmbH Aufsichtsrat	stellv. Mitglied	Matthias Kurzius	Marcel Osthoff
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft	stellv. Mitglied	N.N.	Werner Ruhnert
BZA Hüsten	Mitglied	Mattias Kurzius	Werner Ruhnert
BZA Hüsten	stellv. Mitglied	N.N.	Matthias Kurzius

BZA Herdringen	Mitglied	Frank Hermes	Christoph Schulte
BZA Herdringen	stellv. Mitglied	Christoph Schulte	Frank Hermes
BZA Voßwinkel/Bachum	stellv. Mitglied	Matthias Giese	N.N.
Planungs- und Bauausschuss	Mitglied	Frank Neuhaus	Werner Ruhnert
Planungs- und Bauausschuss	stellv. Mitglied	zusätzlich	Frank Neuhaus

b. auf Antrag der **FDP-Fraktion**:

Gremium	Funktion	bisher	neu
BZA Niedereimer/ Breitenbruch	Mitglied	Judith Brand	Larissa Leonhardt (NEU)
BZA Müschede	Mitglied	Heike Daum	Sebastian Plothe
BZA Müschede	stellv. Mitglied	Sebastian Plothe	Heike Daum

c. auf Antrag der **Fraktion B´90/Die Grünen**:

Gremium	Funktion	bisher	neu
BZA Neheim	Mitglied	Sina Humpe	Nina Verspohl

d. auf Antrag der **CDU-Fraktion**:

Gremium	Funktion	bisher	neu
BZA Hüsten	stellv. Mitglied	N.N.	Sebastian Hesse
BZA Hüsten	stellv. Mitglied	zusätzlich	Michael Millentrup
BZA Hüsten	stellv. Mitglied	zusätzlich	Martin Hamm
BZA Müschede	stellv. Mitglied	N.N.	Julius Rehbein
BZA Neheim	stellv. Mitglied	zusätzlich	Jennifer Glaremin
BZA Neheim	stellv. Mitglied	zusätzlich	Christian Glaremin

2. Der Rat nimmt folgende personelle Änderungen im Jugendhilfeausschuss **zur Kenntnis**:

Gremium	Funktion	bisher	neu
Jugendhilfeausschuss	Mitglied	Johannes Eickelmann	Ludger Kottmann

Jugendhilfeausschuss

Mitglied

Michaela Garthe-Walloth N.N.

4. 25/2024

Bestellung eines neuen Ortsheimatpflegers für den Bezirk Herdringen

In seiner Funktion als Vorsitzender des BZA Herdringen bittet Herr Dietzel den Rat um Zustimmung zu dieser Vorlage. Mit Herrn Strackbein habe man jemanden für dieses Ehrenamt gewinnen können, der über fundierte Kenntnisse verfüge.

Der Rat beschließt einstimmig:

Herr Elmar Strackbein, Am Stillen Bach 3, 59757 Arnsberg, wird zum Ortsheimatpfleger für den Bezirk Herdringen bestellt.

5. 1/2024

Stiftung Amt Hüsten

hier: Neuwahl von Stiftungsratsmitgliedern

I. Der Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum wählt einstimmig für den **Ortsteil Voßwinkel** Andreas Sedlaczek und als Stellvertreter Marko Lange in den Stiftungsrat.

II. Der Bezirksausschuss Voßwinkel/Bachum wählt einstimmig für den **Ortsteil Bachum** Stefan Kemper und als Stellvertreter Mattias Hunke in den Stiftungsrat.

III. Der Rat der Stadt Arnsberg bestätigt einstimmig die Wahl.

6. 15/2024

Entsendung von Vertretern in Drittorganisationen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

hier: Bestellung eines Mitgliedes aus dem Kreis der Dienstkräfte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT (SIT)

Der Rat beschließt einstimmig, Frau Katja Schuon, Referatsleitung Innere Dienste, als Mitglied aus dem Kreis der Dienstkräfte in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT (SIT) zu entsenden.

7. 38/2024

Dringlichkeitsentscheidung

Teilnahme am Landeswettbewerb "ways2work" mit dem Projekt "Nachhaltige Pendlermobilität in Arnsberg und Lippstadt"

Der Rat genehmigt mit 6 Gegenstimmen die gem. § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW durch Herrn Bürgermeister Ralf Paul Bittner und die mitzeichnenden Mitglieder des Rates getroffene Dringlichkeitsentscheidung vom 13.02.2024, das Feinkonzept „Nachhaltige Pendlermobilität in Arnsberg und Lippstadt“, im Rahmen des NRW-Landeswettbewerb „ways2work“, bei entsprechendem positiven Jurybescheid und Landesmittelförderung von 80 % umzusetzen.

8. 213/2023

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Arnsberg - ABK 2024-2029

7. Fortschreibung

Der Rat beschließt einstimmig das

Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Arnsberg – ABK 2024 bis 2029 – 7. Fortschreibung

mit nachstehendem Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2029

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
Gesamtsumme:	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
Davon entfallen auf:						
• Erschließungsmaßnahmen	670	460	380	0	430	0
• Maßnahmen mit Straßenbau	3.350	3.655	3.565	4.560	4.305	3.350
• Maßnahmen wegen Sanierungsverfügungen	0	0	0	0	0	0
• hydraulische und	620	1.520	780	1.190	460	950
• bauliche Sanierung	1.360	365	1.275	250	805	1.700
• punktuelle Reparaturen	nicht investiv -> findet sich jährlich im Wi-Plan mit einem Ansatz von 500 T€ unter Unterhaltung					

9. 31/2024

Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG" für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Rat beschließt einstimmig den

Wirtschaftsplan der "TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG" für das Wirtschaftsjahr 2024

Aufgrund des [§ 97 Gemeindeordnung](#) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) in der z.Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit den [§§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen](#) vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644) in der z.Z. gültigen Fassung und in Verbindung mit [§ 9 der Betriebssatzung](#) der Stadt Arnsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG" vom 12.12.2005 in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 14.03.2024 folgenden Wirtschaftsplan für die "TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG" für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 der "TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG" wird im Erfolgsplan auf

a) Erträge	19.141.593 €
b) Aufwendungen	19.057.593 €
c) Jahresergebnis/Jahresgewinn	84.000 € und

im Vermögensplan auf

a) Einnahmen (Verfügbare Mittel)	1.425.000 €
b) Ausgaben (Benötigte Mittel)	1.425.000 €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2024 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans erforderlich ist, wird auf

515.000 €

festgesetzt. davon 0 € für Umschuldungen

3.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Ausgaben des Vermögensplans erforderlich ist, wird

auf 1.200.000 €

festgesetzt

4.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 7.500.000 €

festgesetzt.

5.

Auf den erwarteten Jahresgewinn (Eigenkapitalverzinsung) sind halbjährliche Abschlagszahlungen an den Haushalt der Stadt Arnsberg vorzunehmen.

10. 39/2024

Rechenschaft gem. § 26 Eigenbetriebsverordnung NRW; Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie Vorlage des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung 2022 durch die "Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft"

Der Rat beschließt einstimmig die Jahresbilanz der TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG zum 31. 12. 2022

	2022	Zum Vergleich: 2021
in Aktiva und Passiva mit	10.883.399,46 €	10.584.287,83 €
und		
die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von	393.122,97 €	- 371.426,82 €

und stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht fest.

Der Rat beschließt weiter, den handelsrechtlichen Jahresüberschuss 2022 der TECHNISCHE DIENSTE ARNSBERG auf neue Rechnung vorzutragen.

11. 27/2024
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder - Stellplatzsatzung - vom 22.07.2022
-

Der Rat beschließt einstimmig die folgende

**Satzung der Stadt Arnsberg
über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie
über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
-Stellplatzsatzung-
vom 22.07.2022
Stand: 21.12.2022**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in der Sitzung am _____ aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 21 und 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV NRW 2018, S. 421/ GV NRW S. 1172) und der §§ 7 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) – jeweils in der zuletzt gültigen Fassung -, folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arnsberg über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie über die Ablösung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder-Stellplatzsatzung- vom 22.07.2022 in der Fassung vom 21.12.2022 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Arnsberg. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (3) Beträgt der Mehrbedarf bei Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Anlagen weniger als vier Stellplätze, sind abweichend von Absatz 1 keine notwendigen Stellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Spiel- und Automatenhallen sowie Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung in Form eines Mobilitätskonzeptes vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.

- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig. Notwendige Stellplätze, die zu Wohnnutzungen gehören, dürfen nicht in eine Doppelnutzung einbezogen werden.
- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.
- (6) Werden in einem vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude
 1. in Folge einer Nutzungsänderung oder
 2. durch Ausbau des Dachgeschosseserstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung –SbauVO-) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Zu- und Abfahrten zu Stellplätzen dürfen an der öffentlichen Verkehrsfläche maximal 6,00 m breit sein. Bei mehreren Zu- und Abfahrten zu einem Grundstück darf die Summe der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Breiten das Maß von 7,00 m nicht überschreiten. § 1 Satz 2 ist zu beachten.
- (5) Stellplätze und die dazugehörigen Zu- und Abfahrten sind so anzulegen, dass die Versiegelung des Bodens möglichst gering bleibt.
- (6) Ebenerdige, offene Stellplätze sind zu begrünen. Je angefangene 4 Stellplätze ist ein geeigneter, standortgerechter Laubbaum (Hochstamm in der Sortierung 16/18 cm, gemessen in 1 m Stammhöhe) zu pflanzen. Die Anpflanzung muss jeweils auf oder seitlich der gesamten Stell-

platzanlage zur Verschattung in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Pflanzfläche pro Baum muss eine Mindestgröße von 6 m² haben. Die Bepflanzung ist fachgerecht durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzverluste sind innerhalb von 2 Vegetationsperioden auszugleichen.

(7) Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
3. einzeln leicht zugänglich sein,
4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben und
5. eine Fläche von mindestens 3 m² pro Lastenrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

Abweichend von den Ziffern 4 und 5 kann bei Einreichung eines Betriebskonzeptes zum Abstellen von notwendigen Fahrrädern, zum Beispiel durch doppelstöckige Abstellanlagen oder andere geeignete Maßnahmen, nur die mit diesem Konzept tatsächlich benötigte Fläche in Ansatz gebracht werden.

(8) Ab einer Zahl von mindestens 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen, ist ein Anteil von 10 % der notwendigen Fahrradabstellplätze für Lastenräder/Räder mit Anhängern vorzusehen.

(9) Ab einer Zahl von mindestens 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen, ist für mindestens 20 % der notwendigen Fahrradabstellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrrädern vorzusehen.

§ 5 Ablösung der Herstellungspflicht

(1) Ist die Herstellung notwendiger Pkw-Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl auf die Herstellung von Pkw-Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Arnberg einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

(2) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze objektiv und rechtlich unmöglich und hat die Bauherrenschaft diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten, ist von der Bauherrenschaft kein Ablösebetrag zu erheben.

(3) Über die Ablösung entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde. Ein Ablöseanspruch besteht nicht.

§ 6 Gebietszonen

(1) Für die Bemessung des Geldbetrages nach §§ 48 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW werden für das Gebiet der Stadt Arnberg folgende Gebietszonen (Anlagen 2 bis 4) festgelegt:

Gebietszone 1:	Innenstadtbereich Neheim
Gebietszone 2:	Innenstadtbereich Arnberg
Gebietszone 3:	Innenstadtbereich Hüsten
Gebietszone 4:	übriger Stadtbereich

(2) Maßgebend für die Zuordnung der Grundstücke zu den Zonen 1, 2, und 3 sind die in der Anlage 5 aufgeführten jeweiligen Grundstücke.

§ 7 Ablösebetrag

(1) Die Höhe des je Stellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt:
in Gebietszone 1 9.200,00 Euro,

in Gebietszone 2	6.800,00 Euro,
in Gebietszone 3	6.600,00 Euro und
in Gebietszone 4	6.200,00 Euro.

(2) Die Höhe des je Fahrradabstellplatz zu entrichtenden Geldbetrages beträgt:

in Gebietszone 1	856,00 Euro,
in Gebietszone 2	664,00 Euro,
in Gebietszone 3	648,00 Euro und
in Gebietszone 4	616,00 Euro.

(3) Der Geldbetrag nach Abs. 1 und 2 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
- b) den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
- c) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts der Stadt Arnsberg sind.

(4) Die Ablösung lässt Rechte hinsichtlich von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen, die mit den Beträgen geschaffen werden, nicht entstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs.1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

12. 43/2024

Vergaberichtlinie der Stadt Arnsberg zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten (§ 171b des Baugesetzbuches), Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt einstimmig, die „Vergaberichtlinie der zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten“ gemäß Nr. 10.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023)“.

Vergaberichtlinie der Stadt Arnsberg zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Haus- und Hofflächenprogramms im Stadtumbaugebiet Hüsten (§ 171b des Baugesetzbuches), Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten“

Ausgangslage

Die Stadt Arnsberg hat auf Grundlage eines Städtebaulichen Entwicklungskonzepts das Stadtumbaugebiet Hüsten gem. § 171b BauGB erstmalig am 13.12.2006 beschlossen. Zur Weiterführung der

Stadtumbauarbeiten wurde am 25.11.2015 das Integrierte Handlungskonzept Hüsten sowie eine räumliche Erweiterung des schon bestehenden Stadtumbaugebiets beschlossen. Leitziel ist die Stärkung der Zentren und Stadtquartiere vor dem Hintergrund demographischer und wirtschaftsstruktureller Veränderungen.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1. Die Stadt Arnsberg gewährt mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes NRW Zuwendungen innerhalb des Fördergebietes „Integriertes Handlungskonzept Hüsten“ zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden- und Dachflächen, zur Herrichtung und Gestaltung privater Außenanlagen. Die Maßnahmen sollen zur Erhaltung, Verbesserung und Aufwertung des öffentlichen Raumes und Wohnumfeldes sowie der Aufenthaltsqualität beitragen.

1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 Ziffer 11.2), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G) und zur Projektförderung (ANBest-P) sowie dieser Richtlinie gewährt.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Arnsberg entscheidet über den Antrag

nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Arnsberg, der eigenen Haushaltsmittel und dieser Richtlinie. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind begrenzt.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezuschussung erfolgt nur innerhalb der eines abgegrenzten Förderbereichs. Der Förderbereich ist ein Teilgebiet des vom Rat der Stadt Arnsberg am 25.11.2015 beschlossenen Stadtumbaugebiets Hüsten gem. § 171b BauGB.

Die Abgrenzung ist Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 1)

3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Gestaltung von privaten Fassaden-, Dach- und Außenflächen, die von öffentlich zugänglichen Flächen aus einsehbar sind. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Geltungsbereich beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

3.1: Die Renovierung und Restaurierung von **Fassaden** (einschließlich der Fenster und Türen) mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Fassadengestaltung und Fenstergliederung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verfugen, Verputzen, Streichen und der Rückbau von Fassadenverkleidungen.

3.2: Die Eindeckung und Verkleidung von **Dachflächen** mit dem Ziel der Erhaltung oder der Wiederherstellung der historischen Dacheindeckung, die dazu erforderlichen Vorarbeiten sowie der Rückbau von Dacheindeckung und Dachverkleidungen, als auch störend wirkende Satellitenempfänger und Antennen.

3.3: Die **Begrünung** von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen (z. B. Anbringung von Trägerelementen/ Wuchskonstruktionen, Aufbringen von Schutzschicht und Vegetations-/ Pflanzsubstrat).

3.4: Die dauerhafte Entfernung von **Werbeanlagen** und die Wiederherstellung der davon verdeckten Fassaden mit ihren Putz- und Fenstergliederungen.

3.5: Die Gestaltung von **Innenhöfen, Abstandsflächen, (Vor-)Gärten**, sofern sie das Gesamterscheinungsbild des öffentlichen Raumes aufwerten, einschließlich ihrer Einfriedungen und des Austauschs bzw. des Einbaus oder der Aufarbeitung bestandsgerechter Tür- und Toranlagen, sowie vorbereitende Maßnahmen wie Freilegung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen. Entsiegelung befestigter Flächen zur Schaffung von Grünflächen. Herstellung von Aufenthalts- und Wegeflächen und deren fest installierte Möblierung einschl. Errichtung von Fahrradabstellplätzen. Schaffung oder Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden.

3.6: Die Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Planung und/oder Betreuung durch eine qualifizierte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten, sofern sie in Verbindung mit der Durchführung einer der vorgenannten Maßnahmen stehen.

(1) Maßnahmen an Gebäuden zur optischen Aufwertung:

▪ Fassadenanstrich und -reinigung (Reinigungs- und Anstricharbeiten sowie Putzarbeiten, die in direktem Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten stehen) von besonders erhaltenswerten Gebäuden und Gebäuden mit besonderem städtebaulichem Wert und / oder wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld, insbesondere auf den öffentlichen Raum, auswirkt.

(2) Maßnahmen an Gebäuden zur Instandsetzung:

▪ Fassaden- und Dachflächenerneuerung, -instandsetzung und -restaurierung von besonders erhaltenswerten Gebäuden und Gebäuden mit besonderem städtebaulichem Wert und / oder wenn sich die Maßnahme attraktivitätssteigernd auf das Umfeld, insbesondere auf den öffentlichen Raum, auswirkt.

4 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

Zuwendungen können private Eigentümer und Erbbauberechtigte, sowie Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers erhalten.

5 Bewilligungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Förderung für die o. g. Maßnahmen kann nur unter den folgenden grundlegenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die entsprechenden Mittel wurden durch die Städtebauförderung bewilligt; es bestehen keine anderweitigen Fördermöglichkeiten (Subsidiaritätsprinzip).
- Die förderfähigen Gesamtkosten liegen über der Bagatellgrenze von 1.000,00 €.
- Mit den Maßnahmen ist noch nicht begonnen worden. Als Beginn gilt bereits die Auftragserteilung.
- Die Antragstellung wurde mit dem städtisch beauftragten Stadtteilmanagement abgestimmt.
- Die **Zweckbindungsfrist von 10 Jahren** gewährleistet werden kann und ggf. die Zugänglichkeit für den gleichen Zeitraum sichergestellt wird.
- Die Maßnahmen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- Die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Arnsberg verpflichtet hat.
- Der Zuwendungsempfänger gewährleistet, alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.
- Die Baumaßnahmen bau- und denkmalrechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- Alle Förderbestimmungen, die Land und Bund der Kommune hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen auferlegen, auch vom privaten Eigentümer eingehalten werden. So ist ab einem Auftragswert von über 2.500 Euro netto die Wirtschaftlichkeit auf der Grundlage von 3 Vergleichsangeboten nachzuweisen und zu dokumentieren. Das wirtschaftlichste Angebot ist auszuwählen, Abweichungen sind zu begründen.

6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt. Es handelt sich dabei um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (Ziffer 11.2) können Maßnahmen zur Gestaltung von Fassaden-, Dach- und Hofflächen, die der Profilierung und Standortaufwertung im Stadtumbaugebiet dienen, gefördert werden. Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Förderfähig sind jedoch nur Kosten bis zu einer Höchstgrenze von **100,00 € (brutto)** pro Quadratmeter umgestalteter/angestrichelter Fläche, d.h. der Zuschuss beträgt maximal **50,00 €** pro Quadratmeter umgestalteter Fläche.

Der Zuschuss für Maßnahmen an Gebäuden zur optischen Aufwertung beträgt max. 50% der Kosten der förderfähigen Maßnahmen, höchstens jedoch **50,00 €** je Quadratmeter gestalteter Fläche / Fassade und je Objekt maximal 15.000 €.

Der Zuschuss für Maßnahmen an Gebäuden Instandsetzung beträgt max. 50% der Kosten der förderfähigen Maßnahmen und je Objekt maximal 40.000 €.

Der Zuschuss für Maßnahmen auf Hof- und Freiflächen beträgt max. 50% der Kosten der förderfähigen Maßnahmen und je Grundstück maximal 15.000 €.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Von den privaten Eigentümern und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Gebäuden im Stadtumbaugebiet ist während der Laufzeit der Maßnahme „Haus- und Hofflächenprogramm“ ein schriftlicher Förderantrag bei der Stadt Arnberg zu stellen; eine vorherige Förderberatung wird telefonisch und persönlich durch die Stadt Arnberg oder durch das Stadtteilmanagement geleistet und ist in Anspruch zu nehmen. Die Fördermittel werden durch Abschluss einer Kooperationsvereinbarung oder durch einen schriftlichen Förderbescheid gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Arnberg entscheidet über Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zuwendungen und Haushaltsmittel. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge durch Fachbetriebe für die geplanten Maßnahmen (mind. drei bei einem Volumen von mehr als 2.500 Euro netto)
- Eventuell erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der Stadt Arnberg
- Die Darstellung des Ist-Zustandes durch Bildaufnahmen
- Aktueller Katasterplan/ Lageplan
- Eigentüternachweis und ggf. Einverständniserklärung des Eigentümers
- Gestaltungspläne einschließlich der Farb- und Materialdarstellung (Baubeschreibung)

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der/die Antragsteller/in einen Bescheid über den Maßnahmenumfang und die Höhe des Zuschusses von der Stadt Arnberg. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

Auf Antrag kann die Stadt Arnberg dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung der Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Daraus ist kein Anspruch auf Bewilligung abzuleiten. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Stadt Arnberg. Die Arbeiten müssen, wenn nichts Anderes bestimmt ist, spätestens **12 Monate** nach Bewilligung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Frist ist nur mit schriftlicher Zustimmung und in Ausnahmefällen möglich. Bei einer Abweichung von der im Angebot beschriebenen Ausführung ist unverzüglich die Stadt Arnberg oder die von ihr beauftragte Person zu informieren.

8 Verwendungsnachweis und Unwirksamkeit

Der Antragsteller hat der Stadt Arnberg spätestens **zwei Monate** nach Abschluss der Maßnahmen einen Schlussverwendungsnachweis mit den Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen. Die Stadt oder das Stadtteilmanagement überprüft die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme durch eine Schlussabnahme. Mängel müssen auf Kosten des Antragstellers/der Antragstellerin nachgebessert werden.

Nach Prüfung und Anerkennung des Kosten-/ Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den/die Antragsteller/in ausgezahlt. Haben sich die tatsächlichen Kosten gegenüber den bewilligten Kosten reduziert, kann sich der Zuschuss ebenfalls anteilig verringern.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam werden kann, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf Ziffer 8 der ANBest-P verwiesen.

Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden mit der Bestandskraft des Aufhebungsbescheids zur Rückzahlung fällig. Der Erstattungsanspruch ist mit **5 Prozentpunkten** über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Rats der Stadt Arnberg in Kraft und ist von diesem Zeitpunkt an für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des „Hof- und Hausflächenprogramms“ zugrunde zu legen. Mit Ende des letzten durch Zuwendungsbescheid bewilligten Durchführungszeitraumes der Bezirksregierung Arnberg für die Maßnahme Hof- und Hausflächenprogramm im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts Hüsten tritt sie außer Kraft.

13. 12/2024
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Wildshausen im Stadtbezirk Oeventrop

Der Rat beschließt einstimmig die Vorkaufsrechtssatzung Interkommunales Gewerbegebiet „Wildshausen / Brumlingsen“ (s. Anlage 2 der Vorlage) gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

14. 20/2024
Arnsberger Modell Baukultur
Beirat für Stadtgestaltung | Änderung der Geschäftsordnung

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt einstimmig die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung vom 24. Juni 2021 für den Beirat für Stadtgestaltung.

15. 23/2024
OGS im Wandel – auf dem Weg zum Rechtsanspruch ganztägiger Betreuung in Grundschulen
Stand der Entwicklungen zur offenen Ganztagsbetreuung in Arnsberg

Der Rat nimmt die Berichtsvorlage 23/2024 „OGS im Wandel – auf dem Weg zum Rechtsanspruch ganztägiger Betreuung in Grundschulen, Stand der Entwicklungen zur offenen Ganztagsbetreuung in Arnsberg“ zur Kenntnis.

16. 185/2023
Fortschreibung des Masterplans Kita 2023

Der Rat nimmt die Berichtsvorlage 185/2023 „Fortschreibung des Masterplans Kita 2023“ zur Kenntnis.

17. 21/2024
Bildung von Eingangsklassen an städt. Grundschulen für das Schuljahr 2024/25

Frau Voller-Lentmann erklärt sich für befangen. Sie nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Der Rat beschließt einstimmig, dass an den städt. Grundschulen im Schuljahr 2024/2025 die nachfolgenden Anzahlen von Eingangsklassen gebildet werden:

Kath. Grundschule Voßwinkel	2
Kath. Grundschule St. Josef Bergheim	3
Gem. Grundschule Graf-Gottfried	2
Gem. Grundschule Moosfelde	2
Gem. Grundschule Rote Schule	2

Gem. Grundschule Müggenberg-Rusch	2
Gem. Grundschule Mühlenberg	3
Gem. Grundschule Röhrschule	2
GSV Herdringen/Holzen	4
Kath. Grundschule Müschede	2
Kath. Grundschule Rodentelgen	1
GSV Regenbogen	2
Gem. Grundschule Norbertus	4
Gem. Grundschule Adolf-Sauer	4
Kath. Grundschule Johannes	3
Kath. Grundschule Dinschede	2

18. 30/2024
Männerberatung entwickeln
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.11.2023

Es sei wichtig -so Grünen-Fraktionssprecherin Verena Verspohl-, Gewalt in jeglicher Form entgegenzutreten. Dies unterstütze ihre Fraktion ausdrücklich. Für den Fall, dass –entsprechend Beschlussvorschlag- ein Konzept entwickelt werde und dies finanzielle Auswirkungen habe, müsse jedoch unbedingt auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden.

25 % der Schutz vor Gewalt suchenden Frauen bekämen keinen Platz in einem Frauenhaus. Demgegenüber seien die in NRW vorgehaltenen Männerwohnungen nur zu 2/3 ausgelastet.

Die Ergebnisse der Konzeptentwicklung für eine Männerberatung müssten daher auf jeden Fall in Relation gesetzt werden zum Bedarf der Unterstützung von Frauen.

Herr Stodollick entgegnet, dass es der SPD-Fraktion mit ihrem Antrag zunächst darum gehe, ein Gesamtkonzept für ein Beratungsangebot für Männer zu entwickeln. Es gebe Statistiken, wonach 20 % der Männer von häuslicher Gewalt betroffen seien. Die Entwicklung einer Beratungsstelle -auch geschlechterunabhängig- sei jedoch nur mit Unterstützung des HSK und weitere Akteure möglich.

Frau Blesel bezieht anschließend Stellung. Sie halte ein Gesamtkonzept für schwierig, da es zu einer Vermischung führen würde. Mit dem vorliegenden Beschluss gehe es zunächst darum, das Beratungsangebot für Männer im Stadtgebiet aufzuführen und auszuwerten, um dann erheben zu können, was an Beratungsstellen notwendig sei.

Sie stimme Frau Verspohl dahingehend zu, nicht jede Frau, die Schutz suche, erhalte einen Platz in einem Frauenhaus, dagegen seien in NRW im Bundesvergleich überproportional viele Männer-schutzwohnungen und Männerberatungsstellen im Angebot. Die nächste Beratungsstelle befände sich in Warendorf.

Frau Jerusalem informiert, dass es in Arnsberg bereits seit einigen Jahren eine Beratungsstelle des SKF für Männer gebe.

Frau Hieronymus äußert, dass sie ebenfalls der Auffassung sei die Themen nicht zu vermischen, da diese doch sehr unterschiedlich seien auch in der Art der Beratung. Ihrer Fraktion gehe es darum, das Thema zunächst zu prüfen und adäquat anzugehen. Zur Wortmeldung von Frau Jerusalem weist sie darauf hin, dass es sich bei den Beratungen beim SKF "nur" um eine Täterberatung handele und keine Opferberatung.

Anschließend beschließt der Rat einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt

- das bestehende Beratungsangebot im Stadtgebiet von Arnsberg für Männer, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, aufzulisten und zu bewerten

- den Hochsauerlandkreis zu bitten, dass die darüber hinaus bestehenden Angebote im Kreisgebiet aufgelistet werden und gfls mit weiteren Akteuren (z.B. Sozialverbänden, anderen interessierten Kommunen im Kreisgebiet) bei Bedarfslücken ein Konzept für von häuslicher Gewalt betroffenen Männern erarbeitet wird

19. 22/2024
2. Bürger:innenrat Arnsberg - Ergebnisse

Der Rat nimmt die Berichtsvorlage 22/2024 „2. Bürger:innenrat Arnsberg – Ergebnisse“ zur Kenntnis.

20. 34/2024
Weiterentwicklung des Technologiebeirates Smart City

Herr Bittner teilt dem Rat mit, dass der Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft die Vorlage intensiv beraten und einen abweichenden Beschluss empfohlen habe, den er anschließend verliest. Demnach bleibt Pkt. 1 des Beschlussvorschlags unverändert, Pkt. 2 erhält eine Neufassung dahingehend, dass die Arbeit des eingerichteten Technologiebeirates Smart City nach 18 Monaten evaluiert werden soll (Arbeitsweise, Inhalte u.a.) mit einem Sachstandsbericht nach 12 Monaten.

Anschließend begründet Herr Dr. Kempen in seiner Funktion als stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft und Leiter der letzten Fachausschusssitzung die geänderte Beschlussempfehlung. Da der Beirat sich bislang noch gar nicht mit inhaltlichen Fragen befasst habe, habe der Ausschuss diskutiert, dass man ihm noch eine Chance geben wolle und daher zunächst nach 18 Monaten Arbeit und Inhalte des Beirates evaluiert werden sollen. So erkläre sich die Änderung des Punkt 2. der Beschlussfassung, die der Ausschuss bei 2 Enthaltungen empfohlen habe.

Abschließend stellt Herr Bittner den geänderten Beschluss zur Abstimmung.

Bei 6 Gegenstimmen und einer Enthaltung beschließt der Rat:

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt:

1. Dem Antrag der FDP-Fraktion vom 13. August 2023 wird nicht gefolgt.
2. Die Arbeit des Technologiebeirates Smart City soll nach 18 Monaten evaluiert (Arbeitsweise, Inhalte u.a.) werden mit einem Sachstandsbericht nach 12 Monaten.

21. Fraktionsanträge

Den Mitgliedern des Rates liegen die Verfahrensvorschläge der Verwaltung vor.

21.1 Zusätzliche Renaturierungsmaßnahmen am Baumbach
-Antrag der FDP-Fraktion vom 07.12.2023-

Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

21.2 Lehrerinnen und Lehrer stärken - Kinder und Jugendliche stärken - unsere Demokratie stärken
-Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion B 90/Die Grünen vom 16.12.2023-

Der Antrag wird zur Beratung im nächsten Sitzungslauf an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport verwiesen.

Falls sich aus dem Beratungsergebnis zusätzliche Ausgaben ergeben, müssen diese in der Beschlussfassung zum Haushalt 2024/2025 berücksichtigt werden.

21.3 Fahrradparkplätze in allen städtischen Tiefgaragen und Parkhäusern
-Antrag der Fraktion B 90/Die Grünen vom 16.01.2024-

Der Antrag wird durch die Verwaltung geprüft. Über das Ergebnis wird in den Gremien der Stadtwerke und ggf. im Haupt- und Finanzausschuss informiert.

21.4 Konsequenzen aus dem Prüfbericht der Südwestfalen-IT
-Antrag der FDP-Fraktion vom 01.02.2024-

Frau Vollmer-Lentmann weist nochmals darauf hin, dass zu Pkt. 1 der Stellungnahme ebenfalls die Prüfung aller möglichen versicherungsrechtlichen Ansprüche der Stadt gehört. Die Verwaltung sagt diese Prüfung zu.

Der Rat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

21.5 Umfeldverbesserung Binnerfeld
hier: Aufwertung der Sporthalle Binnerfeld am Spielplatz am Albert-Schweizer-Weg
-Antrag der FDP-Fraktion vom 19.02.2024-

Aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung wird angeregt, dem Antrag nicht zu folgen. Die Idee gemeinsamer Graffiti-Aktionen soll jedoch grundsätzlich mitgedacht werden.

Der Rat stimmt dem Verfahrensvorschlag zu.

21.6 Umfeldverbesserung Binnerfeld
hier: Lückenschluss der Lärmschutzwand
-Antrag der FDP-Fraktion vom 19.02.2024-

Mit der Stellungnahme zum Antrag der FDP „Umfeldverbesserung Binnerfeld...Lückenschluss der Lärmschutzwand“ zeigt sich ihr Vorsitzender Daniel Wagner nicht zufrieden. Er erwarte und beantrage eine Beratung des Antrags im BZA Neheim und den zuständigen Fachausschüssen. Ebenso erwarte er, dass die notwendigen Zahlen zur Verfügung gestellt würden.

Herr Dr. Kaiser unterstützt den Antrag ausdrücklich. Der Lärmschutz in diesem Bereich sei immens wichtig.

Der Rat beschließt daraufhin, den Antrag zur Beratung an den BZA Neheim und die zuständigen Ausschüsse zu verweisen (NACHTRAG der Verwaltung: Zuständiger Fachausschuss ist der Planungs- und Bauausschuss).

21.7 Bessere Anbindung des Klinikums an den ÖPNV
-Antrag der SPD-Fraktion vom 21.02.2024-

Herr Stodollick legt die Gründe für den vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion dar. Dem deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen seit Öffnung des Notfallzentrums am Klinikum und der damit einhergehenden dortigen kritischen Parkplatzsituation müsse entgegengewirkt werden. Daher bedürfe es aus Sicht der SPD-Fraktion einer Verbesserung des ÖPNV – Einführung einer neuen Buslinie (Verbindung Bahnhof Neheim-Hüsten mit Klinikum), die im ½ Std.-Takt ab Schichtbeginn (05.30 Uhr) bis 20.30 Uhr fährt. So werde den Mitarbeiter:innen des Klinikums die Möglichkeit gegeben, für den Weg zur und von der Arbeit den ÖPNV zu nutzen. Zudem könne dies zu einer erheblichen Entlastung der Verkehrs- und Parksituation rund um das Klinikum führen. Aus Sicht der SPD-Fraktion sollte die neue Linie in den nächsten Fahrplan aufgenommen werden.

Frau Jerusalem schließt sich den Ausführungen von Herrn Stodollick grundsätzlich an. Sie weist jedoch darauf hin, dass es bereits heute Busverbindung zum Klinikum gibt, die Rückfahrtmöglichkeiten jedoch schwierig seien. Bezüglich der im Antrag formulierten Bitte der SPD-Fraktion, die Vertreter in den Klinikum-Gremien mögen sich für dafür einsetzen, dass für die Beschäftigten des Klinikum ein Job-Ticket eingeführt wird, teilt sie mit, dass das Klinikum schon heute die Mitarbeiter:innen diesbezüglich mit 15,00 € unterstütze, der Wunsch der SPD-Fraktion nach Kostenübernahme für Job-Tickets jedoch 1,3 Mio. €/Jahr verursachen würden. Sie stellt abschließend kritisch fest, dass es nicht nur um den ÖPNV, sondern vielmehr auch um die Infrastruktur gehe. Es sei versäumt worden, diese beim Neubau des Notfallzentrum mitzuplanen.

21.8 Einrichtung von Schulstraßen im Stadtgebiet
-Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, Fraktion B´90/Die Grünen und FDP-Fraktion vom
04.03.2024-

Der Antrag wird durch die Verwaltung geprüft. Über das Ergebnis wird im Planungs- und Bauausschuss, im Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allg. Bürgerdienste sowie im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport informiert.

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister

Kirsten Eckhardt
Schriftführerin

Arnsberg, 25.03.2024